



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum IGE

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

2. September 2015

«Swissness»-Ausführungsrecht

*Vier Verordnungen des Bundesrates zur Revision des
Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und
Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz
öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen*

**Bericht über das Ergebnis des
Vernehmlassungsverfahrens**

«Swissness»-Ausführungsrecht: Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage	3
II.	Vernehmlassungsverfahren	4
III.	Ergebnisse der Vernehmlassung	4
1.	Generelle Beurteilung	4
1.1	Revision der Markenschutzverordnung	4
1.2	Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HASLV)	5
1.3	Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse)	5
1.4	Verordnung über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (WSchV)	5
2.	Die Ergebnisse im Einzelnen	6
2.1	Markenschutzverordnung	6
2.1.1	Allgemeine Bemerkungen	6
2.1.2	Erläuterungen der einzelnen Artikel	6
2.1.3	Weitere Vorschläge / Forderungen	12
2.2	Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HASLV)	14
2.2.1	Allgemeine Bemerkungen	14
2.2.2	Erläuterungen der einzelnen Artikel	14
2.3	Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse)	18
2.3.1	Allgemeine Bemerkungen	18
2.3.2	Erläuterungen der einzelnen Artikel	18
2.4	Verordnung über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (WSchV)	21
2.4.1	Allgemeine Bemerkungen	21
2.4.2	Erläuterungen der einzelnen Artikel	21
IV.	Einsichtnahme	22

Anhänge

Anhang 1	Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer
Anhang 2	Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer mit Abkürzungen

I. Ausgangslage

Immer mehr Unternehmen kennzeichnen ihre Waren und Dienstleistungen mit dem Schweizerkreuz und verwenden Bezeichnungen wie «Schweiz», «Schweizer Qualität» oder «Made in Switzerland». Um Missbräuchen beim Gebrauch dieser gänzlich freiwilligen Bezeichnungen einen Riegel zu schieben und deren Schutz zu verbessern, verabschiedete das Parlament am 21. Juni 2013 die Swissness-Gesetzesvorlage. Sie umfasst eine Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG)¹ sowie eine Totalrevision des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen (WSchG)².

Der vom Parlament verabschiedete Gesetzestext³ stellt präzise Anforderungen an die Herkunft eines Schweizer Produkts oder einer Schweizer Dienstleistung. Diese Anforderungen regeln nicht nur die Verwendung von Herkunftsangaben auf Produkten, auf Verpackungen und für Dienstleistungen, sondern gelten auch für den Gebrauch in der Werbung.

Die Bestimmung der Herkunft von Waren wird für drei Kategorien unterschiedlich vorgenommen: für Naturprodukte, für Lebensmittel und für industrielle Produkte. Bei den Naturprodukten beurteilt sie sich je nach Art des Produkts (beispielsweise nach dem Ort der Gewinnung für mineralische Erzeugnisse oder nach dem Ort der Ernte für pflanzliche Erzeugnisse). Bei Lebensmitteln muss der wesentliche Verarbeitungsschritt am Herkunftsort stattfinden und zudem müssen 80 Prozent des Gewichts der verfügbaren Rohstoffe aus dem entsprechenden Ort stammen. Verschiedene Ausnahmen ermöglichen eine praxisnahe Anwendung. Bei industriellen Produkten sind der wesentliche Fabrikationsschritt sowie die am Herkunftsort anfallenden Herstellungskosten (mindestens 60 Prozent) massgebend. Auch hier sind Ausnahmen vorgesehen.

Die Herkunftskriterien für Dienstleistungen wurden ebenfalls angepasst. Eine Dienstleistung gilt als schweizerisch, wenn sich der Sitz und ein tatsächlicher Ort der Verwaltung des Dienstleistungserbringers in der Schweiz befinden.

Das Schweizerkreuz darf neu nicht nur für Schweizer Dienstleistungen, sondern auch für Schweizer Produkte verwendet werden.

Im Übrigen schafft die Swissness-Gesetzgebung die gesetzliche Grundlage für das Register für geografische Angaben für Produkte (mit Ausnahme von Landwirtschaftsprodukten und waldwirtschaftlichen Erzeugnissen), für die geografische Marke – eine neue Markenkategorie – sowie für das Verfahren für die Löschung von Marken wegen Nichtgebrauchs. Schliesslich werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auch für waldwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte geschützte Herkunftsbezeichnungen (AOP) eingeführt werden können.

Das Ausführungsrecht zur Swissness-Gesetzesvorlage besteht aus vier Verordnungen:

- Der **Revision der Markenschutzverordnung (MSchV)**⁴, die insbesondere nähere Ausführungen zur Bestimmung der geografischen Herkunft von industriellen Produkten gemäss Artikel 48c MSchG, Einzelheiten zum Lösungsverfahren von Marken wegen Nichtgebrauchs (Artikel 35 ff. MSchG) sowie verschiedene andere Anpassungen enthält.
- Einer **neuen Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HASLV)**: Diese Verordnung präzisiert die Herkunftskriterien für Lebensmittel nach Artikel 48b MSchG.

¹ SR 232.11

² SR 232.21

³ Vom Parlament verabschiedete Gesetzestexte: Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben, <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/4795.pdf>; Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen, <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/4777.pdf>.

⁴ SR 232.111

- Einer **neuen Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse)**: Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Eintragung und die Führung des entsprechenden Registers für GUB- und GGA-Bezeichnungen für Waren mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Wein, waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und waldwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten, für die das Register des BLW zur Verfügung steht.
- Einer **neuen Verordnung über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (WSchV)**: Diese neue Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Wappenschutzgesetz.

II. Vernehmlassungsverfahren

Mit Beschluss vom 20. Juni 2014 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zu den vier Swissness-Ausführungsverordnungen. Die Vernehmlassung dauerte bis am 17. Oktober 2014. Es gingen insgesamt 184 Stellungnahmen ein, die anschliessend systematisch ausgewertet wurden. Im vorliegenden Bericht werden sie in zusammenfassender Weise dargestellt (Ziffer 3)⁵. Die im Bericht verwendeten Abkürzungen sind aus dem Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer im Anhang ersichtlich.

Der Bundesrat wird voraussichtlich vor Ende 2015 über die Inkraftsetzung entscheiden. Die Inkraftsetzung des Swissness-Gesamtpakets ist für den 1. Januar 2017 vorgesehen. Allerdings sollen die Unternehmen bis längstens 31. Dezember 2018 Zeit haben, sich auf die neuen Swissness-Regeln einzustellen (Lageraufbrauchsfrist).

III. Ergebnisse der Vernehmlassung

1. Generelle Beurteilung

1.1 Revision der Markenschutzverordnung (MSchV)

Zum Entwurf der Revision der MSchV haben sich 108 Vernehmlassungsteilnehmer geäussert.

Die überwiegende Mehrheit dieser Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst den Erlass und den Inhalt der Verordnung. Insbesondere die Bestimmungen zum Lösungsverfahren von Marken wegen Nichtgebrauchs, die Beibehaltung der Unterscheidung zwischen geografischen Herkunftsangaben und zollrechtlichen Ursprungsangaben sowie die Präzisierungen zur Berechnung der geografischen Herkunft werden ausdrücklich unterstützt. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer erachten es zudem als wichtig, dass die Ausführungsbestimmungen für die Unternehmen einfach umsetzbar sind und die Firmen nicht durch administrativen Mehraufwand und komplizierte Berechnungsmethoden zusätzlich belastet werden. Einige Vernehmlassungsteilnehmer vermissen eine Präzisierung der Durchsetzungsstrategie gegen die missbräuchliche Verwendung von Herkunftsangaben. Die Mehrheit der Kantone lehnt eine Zuweisung der Durchsetzung gegen die missbräuchliche Verwendung von Herkunftsangaben an die kantonalen Lebensmittelbehörden ab.

⁵ Gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) werden die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet. Mit dem vorliegenden Bericht nimmt der Bundesrat von den Stellungnahmen Kenntnis. Sie werden in zusammenfassender Weise dargestellt.

1.2 Verordnung über die Verwendung schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HASLV)

Zur HASLV sind 145 Stellungnahmen eingereicht worden. Die Vernehmlassungsteilnehmer begrüßen die Regelungen zur Herkunftsangabe «Schweiz» bei Lebensmitteln grossmehrheitlich. Kritisiert werden die Bestimmungen v.a. von der Lebensmittelindustrie, welche die HASLV als kompliziertes und nicht umsetzbares *Regulierungskorsett* einstuft. Sie fordert eine umfassende Überarbeitung.

Von den Vernehmlassungsteilnehmern wurden die Themen Vollzug, Berücksichtigung von Flächen im Ausland, Anrechnung von Wasser und Milch, Berücksichtigung von Halbfabrikaten und Lebensmitteln aus ausschliesslich importierten Naturprodukten sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens kontrovers beurteilt.

1.3 Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse)

34 Vernehmlassungsteilnehmer haben Stellungnahmen zum Entwurf der Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse eingereicht. Die Kantone stellen zwar den Grundsatz zur Schaffung eines solchen Registers nicht in Frage, betonen jedoch, dass der Vollzug der Verordnung nicht mit der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vergleichbar sei und folglich nicht mit zusätzlichen Aufgaben für die kantonalen Behörden verbunden sein dürfe. Ein grosser Teil der Berufsverbände ist der Auffassung, die Anforderungen des Verordnungsentwurfs seien in Bezug auf die industriellen Produkte zu hoch oder unangemessen. Bestimmte Vernehmlassungsteilnehmer wünschen sich eine Anpassung dieser Anforderungen an die Voraussetzungen für Verordnungen nach Artikel 50 Absatz 2 MSchG.

1.4 Verordnung über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (WSchV)

Zur WSchV haben sich 42 Vernehmlassungsteilnehmer geäussert.

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst den Erlass und den Inhalt der Verordnung ausdrücklich. Sie haben zu den einzelnen Bestimmungen keine besonderen Bemerkungen.

Der Entwurf regelt, wie das elektronische Verzeichnis der geschützten öffentlichen Zeichen von Bund, Kantonen und Gemeinden oder auch des Auslandes geführt werden soll. Zum Inhalt des vorgesehenen Verzeichnisses schlagen einzelne Kantone eine Ergänzung vor.

Bei der Hilfeleistung der Eidgenössischen Zollverwaltung bestehen nach vereinzelt Meinungen noch Unklarheiten in Bezug auf den Transit von unrechtmässig gekennzeichneten Waren. Es wird angeregt, diese Unklarheiten durch eine entsprechende Regelung in der Verordnung zu beseitigen.

2. Die Ergebnisse im Einzelnen

2.1 Markenschutzverordnung (MSchV)

2.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Anpassung der MSchV an die Swissness-Regelungen wird überwiegend begrüsst und unterstützt, insbesondere die Bestimmungen zum Lösungsverfahren von Marken wegen Nichtgebrauchs und die Beibehaltung der Unterscheidung zwischen geografischen Herkunftsangaben und zollrechtlichen Ursprungsangaben (u.a. BE, LU, AR, AG, ZBB, GalloSuisse, SAB, LBV, Suisseporcs). Auch die Präzisierungen der Berechnungsgrundlagen bezüglich der Festlegung der geografischen Herkunft (Artikel 52 ff. MSchV) werden mehrheitlich positiv hervorgehoben, wie etwa der Verzicht auf die Festlegung eines Rechnungslegungsstandards für die Berechnung der Herstellungskosten, der Einbezug der Forschungs- und Entwicklungskosten in die Berechnung der Herstellungskosten sowie die Möglichkeit, die geografische Herkunft der Rohstoffe in verarbeiteten Produkten auf dem durchschnittlichen jährlichen Warenfluss zu berechnen. Begrüsst werden zudem pragmatische Lösungsansätze wie z.B. in Bezug auf die Problematik der Abschreibung der Forschungs- und Entwicklungskosten oder auch die Problematik eines sich verschlechternden Wechselkurses sowie die zweijährige Übergangsfrist für den Abverkauf von bereits hergestellten Produkten (u.a. ZH, JU, AIPPI, FRC, Centre Patronal, IG Swiss Made, SCM).

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren den *übertriebenen Perfektionismus* der vorgeschlagenen Regulierung und bezweifeln, dass der hohe Detaillierungsgrad zweckgemäss ist (u.a. economiesuisse). Nach Auffassung des IHZ wird das angestrebte Gleichgewicht zwischen dem notwendigen Schutz der Marke Schweiz und den Konsumenteninteressen einerseits sowie den Interessen der Unternehmen andererseits mit u.a. der vorliegenden MSchV deutlich verfehlt. Aus Sicht der SVP ist die Revision der Markenschutzverordnung abzulehnen, weil sie unnötige Regelungen enthalte, die Bürokratie unberechenbar vergrössere und unternehmensfeindlich sei. SFF und VBF bezweifeln die Vereinbarkeit der Bestimmungen mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer erachten es als wichtig, dass die Ausführungsbestimmungen für die Unternehmen einfach umsetzbar sind und die Firmen nicht durch administrativen Mehraufwand und komplizierte Berechnungsmethoden zusätzlich belastet werden (u.a. TVS, KMU Forum, IG Swiss Made, SBC, SGV, Swissmem, VELEDES, VSLF, Gastrosuisse, Swiss Engineering STV, IHZ, swisscofel, FRC). Da es sich um eine sehr komplizierte Vorlage handle, sei die frühzeitige Information der Unternehmen von grosser Bedeutung (z.B. mittels Merkblätter, unentgeltlicher Rechtsauskunft, Schulung, verbandsinterner Anlässe oder eines Helpdesks). Kritisiert wird, dass in der MSchV eine Präzisierung der Durchsetzungsstrategie gegen missbräuchliche Verwendung von Herkunftsangaben fehle und die Vollzugs- und Kontrollorgane nicht oder zu wenig klar definiert seien. Es sollte eine nationale Anlaufstelle für Branchenverbände, Konsumentenorganisationen und KMU definiert werden (u.a. AR, SG, swisscofel, FRC, VELEDES).

Die Kantone AG, AR, BE, BL, GE, GL, GR, LU, NE, SO, SG, SH, SZ, TI, TG, UR, ZG sowie der VKCS lehnen eine Zuweisung der Durchsetzung gegen die missbräuchliche Verwendung von Herkunftsangaben an die kantonalen Lebensmittelbehörden ab, sowohl aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Prüfung als auch fehlender Ressourcen, und schliesslich infolge des vorwiegend privatrechtlichen Schutzinteresses.

2.1.2 Erläuterungen der einzelnen Artikel

Art. 9 Abs. 2 Bst. c^{bis} *Eintragungsgesuch*

Zu diesem Artikel sind in der Vernehmlassung keine Bemerkungen eingegangen.

Art. 12 Abs. 3 *Aufgehoben*

Zu diesem Artikel sind in der Vernehmlassung keine Bemerkungen eingegangen.

Art. 14 Abs. 1 *Gemeinsame Bestimmungen zu Prioritätserklärung und Prioritätsbeleg*

LES, VESPA und VSP verlangen eine Präzisierung von Artikel 14 Absatz 1 MSchV, da mit der vorgeschlagenen Bestimmung das Risiko bestehe, dass das IGE den Prioritätsbeleg erst in einem sehr späten Zeitpunkt verlangen und somit das Dokument nicht fristgerecht innerhalb von sechs Monaten nach der Hinterlegung eingereicht werden könnte. Sie schlagen die Aufnahme einer Formulierung vor, bis wann spätestens das IGE einen Prioritätsbeleg verlangen kann.

Art. 17 *Materielle Prüfung*

Zu diesem Artikel sind in der Vernehmlassung keine Bemerkungen eingegangen.

Art. 23 Abs. 4 *Mehrere Widersprüche, Aussetzung des Entscheids*

Zu diesem Artikel sind in der Vernehmlassung keine Bemerkungen eingegangen.

Art. 24a *Form und Inhalt des Antrags*

Gemäss Artikel 35b Absatz 1 MSchG hat entweder der Antragsteller den Nichtgebrauch der Marke (lit. a) oder der Markeninhaber den Gebrauch der Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch (lit. b) glaubhaft zu machen. AIPPI kritisiert, dass in den beiden Bestimmungen nicht klargestellt werde, für welche Zeitperioden dies zu geschehen habe, im Unterschied zum EU-Recht. Nach AIPPI sollte eine entsprechende Regelung auch ins Schweizer Recht aufgenommen werden, und zwar mit Gültigkeit sowohl für das administrative als auch für das zivilrechtliche Lösungsverfahren.

VESPA und VSP stellen sich bezüglich des Namens oder der Firma (lit. b) die Frage, ob der Antrag den tatsächlichen Inhaber oder den eingetragenen Inhaber erwähnen müsse. Sie schlagen eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen oder in den Richtlinien in Markensachen des IGE vor.

Swissmem verlangt eine Präzisierung, was als genügende Begründung für die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs betrachtet wird (lit. d), da nach den Ausführungen im erläuternden Bericht die Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs nach dem zu beurteilenden Sachverhalt unterschiedlich hoch sein werden. Für Swissmem ist zudem unklar, was als Beweisurkunde genügt (lit. e). Da aus den Erläuterungen diesbezüglich nichts hervorgehe, bestehe Klärungsbedarf durch eine klarere Formulierung im Verordnungstext. J. Simon macht geltend, dass der Kreis möglicher Beweismittel für die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs nicht ohne Not auf «Urkunden» eingeschränkt werden sollte.

Art. 24b *Zustellungsdomizil in der Schweiz*

Muss der Antragsgegner ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen, soll dies nach Auffassung von LES bei der Benachrichtigung des Antragsgegners mit ausländischem Domizil analog der aktuellen Praxis im Widerspruchsverfahren geschehen.

Art. 24c *Schriftenwechsel*

VESPA und VSP schlagen vor, dass die Frist zur Stellungnahme analog der aktuellen Praxis im Widerspruchsverfahren festgesetzt und erstreckt werden soll. Sie wünschen eine Klarstellung in den

Richtlinien in Markensachen des IGE, wonach auch ein offensichtlich unzulässiger Löschantrag dem Markeninhaber mitgeteilt werde. Für sie ist auch wichtig, dass genug Zeit für die Schriftenwechsel vorgesehen wird. Das Zusammenstellen und Auswerten von Gebrauchsbelegen sei in der Regel zeitaufwändig, weshalb ein zweiter Schriftenwechsel in den meisten Fällen erwünscht sei. Eine entsprechende Klarstellung in den Richtlinien in Markensachen des IGE sei wünschbar.

Art. 24d *Mehrere Anträge*

Für AIPPI stellen sich im Verhältnis zwischen dem administrativen Lösungsverfahren gemäss Artikel 35a Absatz 1 MSchG vor dem IGE und dem zivilrechtlichen Lösungsverfahren verschiedene Fragen. AIPPI empfiehlt in diesem Zusammenhang, die Abhängigkeit des Lösungsverfahrens von einem allfälligen parallelen Zivilverfahren (Lösungs- und Verletzungsklage) oder anderen Verfahren gleich wie im Widerspruchsverfahren positivrechtlich zu regeln und schlägt vor, den Titel von Artikel 24d MSchV entsprechend zu ergänzen und einen neuen Absatz 2 einzufügen.

Art. 24e *Rückerstattung der Gebühr für die Löschung*

Zu diesem Artikel sind in der Vernehmlassung keine Bemerkungen eingegangen.

Art. 35

Migros begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Economiesuisse, Swissmem und TVS fordern eine Präzisierung der Bestimmung, da nicht klar hervorgehe, ob der Antragsteller oder der Antragsgegner die Gebühren für die Löschung wegen Nichtgebrauchs bezahlen müsse.

Art. 36 Abs. 1 und 2 *Inhalt*

Zu diesem Artikel sind in der Vernehmlassung keine Bemerkungen eingegangen.

Art. 38 Abs. 2 *Auskünfte über Eintragungsgesuche*

Für VESPA und VSP ist es wichtig, dass auch abgelehnte internationale Marken auf der Plattform *Prüfungshilfe* erscheinen. In diesem Zusammenhang ist für die beiden Verbände unklar, ob auch Marken, die nach einer Beanstandung durch ein anderes Zeichen ersetzt werden auf der Plattform *Prüfungshilfe* erscheinen oder nicht. Aus Sicht des VSP ist es nicht erwünscht, dass solche Marken auf der Plattform *Prüfungshilfe* erscheinen, sondern nur die Eintragungsgesuche, die rechtskräftig zurückgewiesen wurden.

Art. 40 Abs. 2 Bst. d^{bis}

Zu diesem Artikel sind in der Vernehmlassung keine Bemerkungen eingegangen.

Art. 50a *Verfahren zur Löschung einer internationalen Registrierung wegen Nichtgebrauchs der Marke*

Zu diesem Artikel sind in der Vernehmlassung keine Bemerkungen eingegangen.

Art. 52 *Schutzverweigerung und Ungültigerklärung*

Gemäss VESPA und VSP sollte das IGE möglichst wenig Gebrauch von der Möglichkeit machen, Marken den Schutz zu verweigern, deren Waren- und Dienstleistungsverzeichnis trotz Überprüfung

durch die WIPO den innerstaatlichen Formulierungsanforderungen nicht entspricht. Es sollte in den Richtlinien in Markensachen des IGE festgehalten werden, dass diese Schutzverweigerung nur für die beanstandeten Waren und Dienstleistungen erfolge.

LES macht geltend, dass die Schutzverweigerung von Marken, deren Klassifikation offensichtlich nicht korrekt sei, in Widerspruch zu Artikel 6^{quinquies} PVÜ stehe und damit internationales Recht verletze. LES lehnt den Einbezug von Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a MSchG ab.

Art. 52a *Allgemeines*

TVS und Swissmem begrüssen, dass neben Rohmaterialien und Hilfsstoffen auch Halbfabrikate unter den Begriff «Materialien» subsumiert werden. M. Streuli-Youssef plädiert dafür, die neuen Legaldefinitionen einheitlich entweder auf Gesetzes- oder auf Verordnungsstufe anzubringen. LEBcO und ZH erachten es als wichtig, dass die MSchV auch eine Definition von «Rohstoffe» enthält, während Lignum eine Definition vermisst, ab wann Holzprodukte als verarbeitet bzw. als industrielle Produkte zu betrachten sind. Economiesuisse wünscht sich eine Präzisierung, wonach die MSchV und nicht die HASLV auf Lebensmittel anzuwenden ist, da Lebensmittel nicht bzw. kaum aus Rohstoffen von Naturprodukten zusammengesetzt, sondern wegen ihrer Ingredienzien oder ihres Herstellungsprozesses als Industrieprodukte einzustufen seien. Aus Sicht von VKCS und TI sollte der Begriff «nicht verarbeitet» in der MSchV präzisiert werden.

Art. 52b *Missbrauchsverbot*

Aus Sicht einiger Vernehmlassungsteilnehmer ist die ausdrückliche Formulierung eines Missbrauchsverbots überflüssig, weil das Verbot des Rechtsmissbrauchs gemäss Artikel 2 ZGB ausreichend sei (VSP, VESPA, M. Streuli-Youssef). Zudem sei die konkrete Formulierung zu eng, da sie zu stark auf die Bestimmung des Herkunftsortes ausgerichtet sei (M. Streuli-Youssef). Andere Vernehmlassungsteilnehmer weisen darauf hin, dass der Titel der Bestimmung nicht «Missbrauchsverbot», sondern «Rechtsmissbrauchsverbot» heissen sollte, da das Prinzip unter diesem Titel bekannt und anerkannt sei (FER, Centre Patronal). Kf befürchtet, dass das Berechnungssystem aufgrund der hohen Komplexität schwierig umsetzbar ist, insbesondere wenn für die Halbfabrikate wiederum die Swissness-Anteile ermittelt werden müssten und in die Berechnung einflössen. Economiesuisse und TVS stellen klar, dass in bestimmten Fällen Mischrechnungen zulässig sein müssen, um stossende Ergebnisse zu vermeiden.

Art. 52c *Massgebliche Herstellungskosten*

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (FH) verlangt einen Verzicht auf die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Berechnungsarten. Ferner werden Vorschläge zur Verbesserung der Systematik gemacht (M. Streuli-Youssef, FDP, Centre Patronal). Es wird verlangt, dass die Praxis im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Herstellungskosten öffentlich zugänglich ist (VSP, VESPA); siehe auch die allgemeine Kritik der IHZ in Bezug auf die Komplexität der Berechnung. IHZ und FDP verlangen Präzisierungen. Zu Absatz 2 gingen mehrere Bemerkungen ein, mit denen der Geltungsbereich präzisiert und der Status von Unterhalts- und Servicekosten geregelt (economiesuisse, SBC, SGV, FDP, GastroSuisse, Swissmem) oder der Absatz gestrichen werden soll (SVP).

Art. 52d *Forschungs- und Entwicklungskosten*

Eine Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmer verlangt eine Präzisierung des Begriffs Forschungs- und Entwicklungskosten (M. Streuli-Youssef) oder eine grosszügige Interpretation des Begriffs (IHZ). Cc-Ti-AITI ist der Ansicht, dass die Amortisation von Drittkapital bei den Forschungs- und

Entwicklungskosten ebenfalls zu berücksichtigen und die Verpackung ebenfalls einzuberechnen sei, wenn sie für das Produkt charakteristisch ist.

Art. 52e *Berücksichtigung der Forschungs- und Entwicklungskosten*

Diese Bestimmung wird begrüsst, insbesondere die Möglichkeit in Absatz 3, bereits abbeschriebene Forschungs- und Entwicklungskosten zu berücksichtigen (Swiss Engineering STV, TVS, Swissmem). Ein Vernehmlassungsteilnehmer weist auf Missbrauchsrisiken im Zusammenhang mit diesem Absatz hin und schlägt vor, seine Umsetzung genau zu überwachen (CiT). Ferner wird verlangt, diese Bestimmung klarer zu formulieren (FH, economiesuisse) oder die Begriffe zu präzisieren (TVS, Swissmem, economiesuisse).

Art. 52f *Materialkosten*

Migros weist in Bezug auf Absatz 2 darauf hin, dass bestimmte Bestandteile eines Produkts aus dem Ausland stammen könnten. Bestimmte Vernehmlassungsteilnehmer verlangen eine Präzisierung von Absatz 3 (FH) oder eine Klarstellung der angewandten Grundsätze (Centre Patronal, FER).

Art. 52g *Berücksichtigung der Materialkosten*

TVS und Swissmem begrüssen diese Bestimmung (Absatz 1). FH verlangt eine Präzisierung in Bezug auf Gebühren und Lizenzen.

Art. 52h *Berücksichtigung der Kosten für Hilfsstoffe*

Die Vernehmlassungsteilnehmer unterstützen die Idee einer vereinfachten Berechnung des schweizerischen Anteils an den Herstellungskosten eines Produkts (TVS, Swissmem, economiesuisse). In zwei Beiträgen werden Klarstellungen verlangt (FER, Centre Patronal).

Art. 52i *In der Schweiz ungenügend verfügbare Materialien*

Zu dieser Bestimmung sind mehrere Bemerkungen eingegangen. Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer schlägt vor, dass nicht die Branche, sondern der Hersteller ein in der Schweiz ungenügend verfügbares Material ausschliessen kann (IG Swiss Made und rund zehn der dazugehörigen Uhrenfirmen, TVS, SBC, SGV, FDP, Swissmem, GastroSuisse, Migros, VSLF, fial, VSGF und AIPPI). Ein Teil dieser Vernehmlassungsteilnehmer regt eine Ausweitung dieser Bestimmung auf Materialien mit zu hohen Kosten an (IG Swiss Made und die dazugehörigen Unternehmen der Uhrenbranche) oder verlangt sonstige Erleichterungen (AIPPI, SKW, economiesuisse, CVP, Swisspor, EPS, myStromer). Die Bestimmung wird von der FH begrüsst, während für die CiT eine Kontrolle der von der Branche erteilten Informationen durch den Bund notwendig ist. Bestimmte Vernehmlassungsteilnehmer verlangen Klarstellungen (ASFCMP, Centre Patronal) oder schlagen eine andere Formulierung vor (M. Streuli-Youssef).

Art. 52j *Fertigungskosten*

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer verlangen Präzisierungen in Bezug auf die unter diese Definition fallenden Kosten (TVS, Swissmem, economiesuisse, FH, IHZ, Centre Patronal). In mehreren Stellungnahmen wird ferner vorgeschlagen, den Begriff «Lohnnebenkosten» in Absatz 2 Buchstabe a aufzunehmen (fial, FDP, J. Simon, IG Swiss Made und die dazugehörigen Unternehmen der Uhrenbranche, GastroSuisse, SGV, Swissmem, TVS, economiesuisse) und die Regeln in Buchstabe d zu lockern (IHZ, Swissmem, TVS).

Art. 52k *Berücksichtigung der Fertigungskosten*

Dieser Artikel wird von TVS und Swissmem begrüsst. AIPPI und M. Streuli-Youssef schlagen einen neuen Absatz analog zu Artikel 52e Absatz 3 vor.

Art. 52l *Berechnung der im Ausland anfallenden Herstellungskosten*

Diese Bestimmung wird weitgehend begrüsst (TVS, Swissmem). FH und economiesuisse schlagen drei zusätzliche Methoden für die Berücksichtigung des Wechselkurses vor.

Art. 52m

AIPPI begrüsst eine kohärente Interpretation des Begriffes «Ort der tatsächlichen Verwaltung» grundsätzlich, gibt jedoch zu bedenken, dass die Kriterien gemäss Artikel 49 MSchG im Konzern durch zwei oder mehrere Konzernunternehmen erfüllt werden könnten. Das Abstellen auf Beschlüsse zum Erreichen des Gesellschaftszweckes und massgebende Entscheide könne je nach interner Organisation eher auf die Konzern-Muttergesellschaft verweisen als auf die operativ tätige Tochtergesellschaft, auf welche das Kriterium gemäss Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a MSchG gemünzt sei. Im Weiteren lehnt AIPPI die vorgeschlagene Praxisänderung ab, wonach die Einschränkung der Waren- und Dienstleistungsliste auf Dienstleistungen aus dem entsprechenden Herkunftsort eingeführt werden soll. Dies sei nicht zweckmässig.

Art. 52n

Eine Mehrheit von Vernehmlassungsteilnehmern aus dem Lebensmittelbereich (u.a. GalloSuisse, SBV, LBV, AOP-IGP, Migros) äussert sich ausdrücklich positiv zu den Anforderungen an die Repräsentativität. Einige Vernehmlassungsteilnehmer befürworten eine offene Formulierung der Repräsentativitätskriterien (Cc-Ti-AITI) und erachten es als nicht zielführend, die Voraussetzungen der Repräsentativität einer Gruppierung so auszugestalten, dass sie nur schwer erreicht werden können (VSB, SGV). SKW und economiesuisse fordern, dass das Stillschweigen eines umfassend informierten Unternehmens als (konkludente) Zustimmung zur geplanten Verordnung gewertet werden müsse. SKW beantragt zudem, dass einer Branchenverordnung nur mindestens 50 Prozent aller Unternehmen der betroffenen Branche zustimmen müssen. Die IG Swiss Made (und die dazugehörigen Unternehmen der Uhrenbranche) verlangt die Einführung einer Regelung, wonach Branchenverordnungen keine Bestimmungen enthalten dürfen, welche über die gesetzlich verankerten Anforderungen hinausgehen.

Art. 55 Abs. 1 *Antrag auf Hilfeleistung*

Zu diesem Artikel sind in der Vernehmlassung keine Bemerkungen eingegangen.

Art. 56 Abs. 3 *Zurückbehalten von Waren*

Zu diesem Artikel sind in der Vernehmlassung keine Bemerkungen eingegangen.

Art. 60a *Übergangsbestimmung zur Änderung vom...*

Economiesuisse, TVS, GastroSuisse, SBC, SGV, Swissmem, SHV, IG Swissmade (und die dazugehörigen Unternehmen der Uhrenbranche) möchten in der Markenschutzverordnung klarstellen, dass neben Produkten, die vor dem Inkrafttreten der Änderung hergestellt wurden, auch bei Bestandteilen die Übergangsbestimmung gemäss Artikel 60a MSchV Anwendung findet. Dasselbe möchten SHV, economiesuisse und FH für Ersatzteile vorsehen.

AIPPI, SHV und FH empfinden es als notwendig, die Übergangsbestimmung und den Begriff des «Inverkehrbringens» so zu präzisieren, dass nur die Produzenten erfasst sind. Würde die Frist von zwei Jahren auch für Zwischen- und Endhändler gelten, wären diese gezwungen, die Produkte schnell zu verkaufen und würden so ein grosses finanzielles Risiko tragen.

Vertreter aus der Landwirtschaft (u.a. LEBEO, VTL, SBV, SZV, Suisseporcs) bevorzugen ein Inkrafttreten des Swissness-Gesamtpakets bereits am 1. Januar 2016 und nicht erst am 1. Januar 2017. FH, GastroSuisse sowie die IG Swiss Made (und die dazugehörigen Unternehmen der Uhrenbranche) lehnen hingegen ein früheres Inkrafttreten ab. Naturprodukte aus der Landwirtschaft seien nicht mit industriellen Produkten vergleichbar, da sie einen anderen Produktionszyklus hätten und schneller produziert seien.

ZH begrüsst die zweijährige Übergangsfrist nach Inkrafttreten des Swissness-Gesamtpakets. Keine Übergangsfristen vorsehen möchten hingegen Vertreter aus der Landwirtschaft (SBV, SZV, Suisseporcs, AOP-IGP etc.). Für eine Verkürzung der Übergangsfrist auf lediglich ein Jahr resp. ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Swissness-Gesamtpakets setzen sich SKW resp. VTL ein. Eine kürzere als die vorgesehene zweijährige Übergangsfrist lehnen SBC und Swissmem mit der Begründung ab, dass die weitreichenden Änderungen durch das Gesetz viele Unternehmen verunsichere.

Die Kantone AG und JU sowie IHZ möchten den Unternehmen mehr Zeit zur Umsetzung der Swissness-Gesetzgebung geben und deshalb die Übergangsfrist verlängern. Die IG Swiss Made und die dazugehörigen Unternehmen der Uhrenbranche sehen eine Übergangsfrist von fünf Jahren als absolutes Minimum an. Diese Zeit sei nötig, um die Produktionszyklen umzustellen und die notwendigen Kapazitäten aufzubauen.

Um den grossen Lagerbeständen und der angestrebten Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen, möchten SHV und economiesuisse die Übergangsbestimmung *bis zum Aufbrauchen der Lagerbestände* gelten lassen. Swissmem und SHV stehen in Bezug auf Ersatzteile dafür ein, die Übergangsfrist auf bis zu zwanzig Jahre (mindestens aber zehn bis fünfzehn Jahre) anzusetzen. SHV, FH und economiesuisse finden zudem, dass es im Rahmen der Branchenverordnungen möglich sein müsse, längere Fristen vorzusehen. Einzelne Branchenverordnungen gingen nämlich über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, weshalb ein besonders grosser Anpassungsbedarf bestehe.

2.1.3 Weitere Vorschläge / Forderungen

a. Neue Verordnungsbestimmung zum Nachweis gemäss Artikel 48d Buchstabe b MSchG

Einige Vertreter der Lebensmittelindustrie (u.a. Migros, Diät Vereinigung, IHZ, Chocosuisse, fial) und economiesuisse möchten die Ausnahmeregelung von Artikel 48d Buchstabe b MSchG durch eine neue Verordnungsbestimmung präzisieren. Der Produzent sei einer grossen Rechtsunsicherheit ausgesetzt, da nach wie vor unklar sei, wie z.B. eine demoskopische Umfrage auszugestalten sei oder welche Anzahl der vorgegebenen Unterlagen als genügend erachtet werde. Fial beantragt, dass der Nachweis nach Artikel 48d Buchstabe b MSchG in jedem Fall als erbracht gilt, wenn ein Hersteller einer etablierten Branchenregelung unterliegt, welche die vollständige Herstellung in der Schweiz verlangt und welche von den Gerichten anerkannt und damit auch im Markt durchgesetzt ist.

b. Neue Verordnungsbestimmung zur Durchsetzung im Falle einer unzulässig verwendeten Herkunftsangabe

D. Kraus ist der Auffassung, dass die Ausübung der Rechte aus der Anmassung einer schweizerischen Herkunftsangabe einen wichtigen Aspekt beim Schutz von Herkunftsangaben darstellt. Die Opfer solcher Missbräuche sollten laut D. Kraus die Möglichkeit haben, die Inverkehrbringung von Produkten mit falscher schweizerischer Herkunftsangabe sowohl in der Schweiz als auch im Ausland zu verhindern.

c. Neue Verordnungsbestimmung zur Durchsetzungsstrategie (Präzisierung von Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b und c MSchG)

Die Kantone AG und SG sowie swisscofel, FRC und VELEDES vermischen in der MSchV eine Präzisierung der Durchsetzungsstrategie gegen die missbräuchliche Verwendung einer Herkunftsangabe und würden es begrüßen, wenn eine nationale Stelle wie das IGE mit der Ermittlung gegen Zuwiderhandlungen bei Herkunftsdeklarationen beauftragt würde. Diese nationale Stelle könnte auch die Anlaufstelle für die Branchenverbände und Konsumentenorganisationen sein.

d. Neue Verordnungsbestimmung zur Beweislastumkehr gemäss Artikel 51a MSchG

Die IG Swiss Made (und die dazugehörigen Unternehmen der Uhrenbranche) sowie verschiedene Verbände aus unterschiedlichen Branchen (VBF, GastroSuisse, Swissmem, swisscofel, TVS etc.) möchten eine neue Bestimmung in die Markenschutzverordnung einbringen. Diese sollte verdeutlichen, dass die Beweislastumkehr, wie sie in Artikel 51a MSchG vorgesehen ist, nur im Klageverfahren gilt. Dies führe zu mehr Rechtssicherheit und der beweispflichtige Unternehmer, welcher eine Herkunftsangabe benutzt, könnte so vor einer missbräuchlichen Anwendung des Gesetzes geschützt und würde nicht administrativ oder finanziell ungebührlichen Belastungen ausgesetzt werden. Die IG Swiss Made (und die dazugehörigen Unternehmen der Uhrenbranche) möchte darüber hinaus präzisieren, dass im Beweisverfahren die relevanten Bestimmungen der ZPO resp. StPO anwendbar sind. VBF, SBC, SFF, GastroSuisse, VSLF und SGV möchten zusätzlich vorsehen, dass im Falle einer unberechtigten Klage der Kläger den Beklagten für seinen Aufwand vollumfänglich zu entschädigen hat.

Da die Beweislastumkehr erst im Prozessfall zur Anwendung gelangt, möchten Swissmem und TVS – im Sinne der Rechtssicherheit und als Verdeutlichung der Beweislastumkehr gemäss Artikel 51a MSchG – in der Verordnungsbestimmung zum Missbrauchsverbot (Artikel 52b MSchV) verdeutlichen, dass der Ausforschungsbeweis nicht zulässig ist.

e. Streichung von Ziffer 4.2 des erläuternden Berichts («Personelle und finanzielle Auswirkungen auf Gemeinden und Kantone»)

Einige Kantone (u.a. SZ, SH, GL, AR, GR und TG) sowie der VKCS machen geltend, dass sich der Aufwand für die Kantonschemiker aufgrund der Fülle an neuen Bestimmungen und den zahlreichen neuen, nicht klar abgegrenzten Begriffen – entgegen der Aussage im erläuternden Bericht unter Ziffer 4.2 – stark erhöhen würde. Im Weiteren existiere keine rechtliche Grundlage für die Annahme, dass für den Vollzug die kantonale Lebensmittelkontrolle bzw. der Kantonschemiker zuständig sei. Zudem würden die markenschutzrechtlichen Kontrollen die Möglichkeiten und Ressourcen der kantonalen Lebensmittelkontrolle übersteigen und seien rechtlich in dieser Form nicht möglich.

f. Präzisierung betreffend regionale und lokale Herkunftsangaben

AIPPI weist darauf hin, dass es unklar sei, ob die sich ausdrücklich auf die Schweiz beziehenden Vorschriften analog auf lokale und regionale Herkunftsangaben anzuwenden sind. Gemäss VBF sollte im Verordnungstext ausdrücklich erwähnt werden, dass nicht nur die Herkunftsangabe «Schweiz», sondern auch regionale und lokale Herkunftsangaben geschützt sind.

2.2 Verordnung über die Verwendung schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HASLV)

2.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Regelung zum Vollzug der HASLV wird mehrheitlich als nicht angepasst empfunden. Die landwirtschaftlichen Organisationen, die Konsumentenorganisationen und andere Organisationen vermissen eine klare Vollzugsbestimmung sowie -zuständigkeit und sprechen sich für die Schaffung von klaren Vollzugsregelungen aus (swisscofel, SBC, VKMB, SKS, GastroSuisse, VSGP, AMS, VTL, ZBB, LBV, Mutterkuh Schweiz, SZV, SBV, AOP-IGP, SGP, alpinavera, ZBV, IG Regio, Suisseporcs, SOBV, FRC, SPS etc.). Die Kantone lehnen die Zuweisung des Vollzugs geschlossen ab. Es handle sich dabei um ein vorwiegend privatrechtliches Schutzinteresse. Ebenso würde es die Ressourcen der kantonalen Behörden empfindlich beschneiden. Ein Vollzug durch die Bundesbehörde oder ein Zertifizierungsverfahren wurden als mögliche Alternativen vorgeschlagen.

2.2.2 Erläuterungen der einzelnen Artikel

Art. 1 *Gegenstand*

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer hat sich zu diesem Artikel nicht geäußert. Vom VKCS und den Kantonen wird ausgeführt, dass die Begrifflichkeiten (Lebensmittel, Rohstoffe, Naturprodukte) nicht genügend klar dargestellt seien und die Abgrenzung zum Lebensmittelrecht unklar sei.

Art. 2 *Herkunftsangabe «Schweiz»*

Als Herkunftsangabe «Schweiz» gelten Bezeichnungen wie «Schweiz», das Schweizerkreuz sowie weitere direkte oder indirekte Hinweise auf die schweizerische Herkunft (z.B. Regionalmarken und Abbildungen). Die Vertreter der Lebensmittelindustrie (fial, Migros, Emmi, Nestlé, Unilever, Kambly, PROMARCA, Handel Schweiz etc.) möchten die weiteren direkten und v.a. indirekten Hinweise streichen, da dies Rechtsunsicherheit schaffe. Dach- oder Herstellermarken sollen weiterhin das Schweizerkreuz tragen dürfen, auch wenn nicht alle Produkte des Herstellers die HASLV erfüllen. Die Vertreter der Landwirtschaft und der Konsumentenorganisationen unterstützen den Vorschlag der HASLV stillschweigend.

Art. 3 *Zollanschlussgebiete und Grenzgebiete*

Dass nur angestammte Anbauflächen im Ausland als Ort der Herkunft gelten sollen, war in der Anhörung stark umstritten.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer (Nestlé, SKS, SG, PLR, AOP-IGP, VSGP, Handel Schweiz etc.) begrüßen explizit die vorgeschlagene Regelung, welche die Glaubwürdigkeit der Swissness am wenigsten gefährde. Die Zulassung der angestammten Flächen als Ort der Herkunft für die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» wird z.T. aber auch als zu wenig restriktiv empfunden (fial, Migros, GVZ, FRC, Acsi, Biscosuisse etc.).

Demgegenüber möchten die landwirtschaftlichen und diverse andere Organisationen (SBV, alpinavera, GalloSuisse, AMS, SBLV, SHBV, Mutterkuh Schweiz, LOBAG, Bio Suisse, Agrigenève, Prométerre, AgorA, Uniterre etc.) sowie einzelne Kantone (TG, VD) eine Ausdehnung auch auf die nicht angestammten Flächen in der ausländischen Grenzzone, die von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet werden. Der Rückgriff auf die angestammten Flächen sei nicht mehr aktuell und die Warenflüsse von angestammten und nicht angestammten Flächen schwer zu kontrollieren. Bedingung für die Berücksichtigung der nicht angestammten Flächen müsse aber

sein, dass die Einhaltung und Kontrolle der schweizerischen gesetzlichen Vorgaben auf diesen Flächen sichergestellt werden.

Zusätzlich möchten einzelne landwirtschaftliche Organisationen, GE und VD sowie die Laiteries Réunies de Genève und swisscofel, dass die Freizonen von Genf und St. Gingolph als Ort der Herkunft «Schweiz» gelten. Organisationen wie z.B. SBLV, BOB, IPG, SMP, LOBAG, SZV, AOP-IGP, AGRIDEA, SCM, VSKP, SESK, VMI, Suisseporcs, AgorA, Uniterre und VITISWISS sowie der Kanton VD unterstützen das Anliegen, fordern aber, in unterschiedlicher Ausprägung, die Einhaltung und Kontrolle von Schweizer Normen des Agrar- und Lebensmittelrechts. Der Verband der Schweizer Gemüseproduzenten, der Schweizer Obstverband, der Schweizerische Getreideproduzentenverband, die Lebensmittelindustrie (ausser LRG) und die Konsumentenorganisationen stehen diesem Ansinnen ablehnend gegenüber.

Art. 4 *Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe*

Alle Vernehmlassungsteilnehmer sind sich einig, dass die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe auf der Grundlage der Rezeptur erfolgen soll.

Es wird begrüsst, dass gewisse Naturprodukte von der Berechnung ausgenommen werden können. Jedoch wünschen die Lebensmittelindustrie und andere Organisationen (fial, Handel Schweiz, Biscosuisse, Migros, Unilever, Emmi, SH, GL, AR etc.), dass nicht nur Naturprodukte, sondern auch (daraus hergestellte) Rohstoffe ausgeschlossen werden können.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer fordert, dass Wasser grundsätzlich nicht berücksichtigt werden soll. Mineral- und Quellwasser soll nur angerechnet werden dürfen, sofern es in seiner reinen Form an den Konsumenten verkauft wird. Die Lebensmittelindustrie (fial, Unilever, Biscosuisse, Emmi etc.) möchte Wasser anrechnen lassen, sofern es zur Herstellung zwingend benötigt wird und im Produkt enthalten bleibt. Die Getränkeindustrie und der Schweizer Brauerei-Verband möchten hingegen das Wasser für Getränke grundsätzlich anrechnen.

Die sogenannte Bagatellklausel, wonach einzelne Naturprodukte/Rohstoffe sowie Mikroorganismen, Zusatzstoffe und Verarbeitungs-Hilfsstoffe bei der Berechnung vernachlässigt werden können, wird von allen Vernehmlassungsteilnehmern (ausser den landwirtschaftlichen Vertretern) als unklar erachtet. Es sollte in Prozentzahlen präzisiert werden, was gewichtsmässig vernachlässigbar bedeutet und wie hoch die obere Grenze liegt. Ein breit abgestützter Vorschlag sieht vor, dass die einzelnen Zutaten weniger als 3 Prozent und zusammen weniger als 10 Prozent des gesamten Rohstoffgewichtes ausmachen dürfen (fial, Unilever, PROMARCA, Emmi, VMI, DSM, economiesuisse, Biscosuisse, Handel Schweiz etc.).

Milch und Milchprodukte als Rohstoffe sollen gemäss Entwurf HASLV generell vollständig aus der Schweiz stammen. Explizit begrüsst wird dieser Vorschlag von den Vertretern der Landwirtschafts- und Konsumentenorganisationen (SKS, SBV, FRC, SBLV, SMP, AOP-IGP, SCM, SPS, SVP, Suisseporcs etc.) sowie von den Kantonen ZH, NW und UR. Die Lebensmittelindustrie und andere Organisationen (fial, Migros, Unilever, Nestlé, SFF, PROMARCA, SGV, PLR, economiesuisse, Biscosuisse, Gastrosuisse, CVP, Handel Schweiz, VKCS, AgorA, Uniterre, SH, GE, TI etc.) sprechen sich für die Streichung dieses Absatzes aus, da es über die gesetzliche Grundlage hinausgehe. Falls der Absatz nicht gestrichen werden sollte, fordern sie, dass die Bagatellklausel und die Qualitätsausnahme (Artikel 8) Vorrang haben sollten.

Die Lebensmittelindustrie und andere Organisationen (fial, Migros, Unilever, Nestlé, PROMARCA, BSM, BOB, IPG, SGV, PLR, Coop, Kambly, Emmi, IG DHS, VMI, DSM, GastroSuisse, Handel Schweiz, CVP etc.) sowie die Kantone GL, AR, TG und SH möchten sogenannte Halbfabrikate bei der Bestimmung des Mindestanteils anrechnen, sofern sie selber die HASLV erfüllen. Dies sei aufgrund der Geschäftsgeheimnisse der Lieferanten und zur Reduktion des administrativen Aufwandes erforderlich.

Art. 5 *Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe*

Die Lebensmittelindustrie und andere Organisationen (fial, Migros, Unilever, PROMARCA, Emmi, economiesuisse, Biscosuisse, Handel Schweiz etc.) möchten die Berechnung auf Grundlage der Warenflüsse nicht nur in einem bestimmten Lebensmittel, sondern auch in einer übergeordneten Produktgruppe, einem Sortiment oder einem Verarbeitungsbetrieb zulassen.

Art. 6 *Besondere Bestimmungen*

Die besonderen Bestimmungen werden von den Konsumentenorganisationen ausdrücklich begrüsst.

Einzelne Kantone (TG, GR) finden die Abgrenzung zwischen Lebensmitteln und zusammengesetzten Naturprodukten unklar.

Die Regelung, dass Lebensmittel aus 100 Prozent ausländischen Naturprodukten nicht als «schweizerisch» ausgelobt werden können, wird von den Kantonen (SO, AR, UR, ZH) und landwirtschaftlichen Organisationen begrüsst (AMS, SBV, SBLV, SMP, Mutterkuh Schweiz, SZV, AOP-IGP, Suisseporcs, VSGP etc.). Die Lebensmittelindustrie und andere Organisationen (fial, Migros, Nestlé, PROMARCA, Coop, IG DHS, Biscosuisse, SGV, GastroSuisse etc.) opponieren diese Bestimmung. Sie fordern, dass auch nicht verfügbare Rohstoffe und Naturprodukte wie z.B. Kaffee die Herkunftsangabe «Schweiz» tragen dürfen, wenn die Verarbeitung in der Schweiz erfolgt. Teilweise wird auch eine Einzelzutatenauslobung mit «Schweiz» (z.B. Lasagne mit Schweizer Rindfleisch) verlangt.

Art. 7 *Festlegung nicht verfügbarer schweizerischer Naturprodukte*

Die Lebensmittelindustrie und andere Organisationen (fial, Migros, Oswald, PROMARCA, Kambly, Emmi, VMI, DSM, economiesuisse, Biscosuisse etc.) möchten diesen Artikel streichen, da er dem System der Selbstkontrolle mit Beweislastumkehr widerspreche. Ein Meldeverfahren genüge. Falls Anhang 1 Teil A (*Exotenliste*) nicht gestrichen werden sollte, erachten sie es als nötig, dass der Mechanismus zur Ergänzung der Listeneinträge geklärt wird.

Die restlichen Vernehmlassungsteilnehmer (BE, SG, AR, SO, TG, UR, NE, SZ, JU, VS, FRC, SBV, AMS, GalloSuisse, AGRIDEA, SPS, SGPV, SGP, VSGP, AgorA etc.) möchten in der Liste für temporär nicht verfügbare Naturprodukte die Ernteperiode oder Saison klar definiert (befristet) haben. Einige dieser landwirtschaftlichen Organisationen und Kantone sprechen sich zusätzlich für die Einführung einer Ernteeinbusse-Schwelle von 30 Prozent aus, ab der ein Naturprodukt als temporär nicht verfügbar gilt. Dies sollte helfen, diese Ausnahme restriktiv zu handhaben.

Art. 8 *Festlegung der Naturprodukte für bestimmte Verwendungszwecke*

Die sogenannte Qualitätsausnahme sieht vor, dass Naturprodukte, welche für einen bestimmten Verwendungszweck nicht in der Schweiz produziert werden können, auf Begehren hin in die Liste aufgenommen werden können. Die Lebensmittelindustrie und andere Organisationen (fial, Nestlé, Biscosuisse, Migros, PROMARCA, Coop, IG DHS, BOB, IGP, Emmi, Handel Schweiz etc.) empfinden den vorgeschlagenen Mechanismus als zu bürokratisch und nicht umsetzbar. Stattdessen soll auf die Eigenverantwortung der Unternehmen gesetzt werden, mit allfälliger Möglichkeit der Einführung eines Meldeverfahrens.

Vereinzelte Vernehmlassungsteilnehmer (Prométerre, Agrigenève, AgorA, Uniterre, VITISWISS etc.) möchten den Artikel streichen, da sie eine gesetzliche Grundlage vermissen und sich für eine Einhaltung der Swissness ohne Ausnahmen aussprechen.

Einige Organisationen, landwirtschaftliche Verbände und Kantone (AOP-IGP, alpinavera, SBLV, AMS, GalloSuisse, Suisseporcs, VSGP, SG, TG, NE, BE, AR, UR, SZ etc.) möchten die Ausnahme auf drei

Jahre befristen. Vor Ablauf der Frist müsse eine Erneuerung beantragt werden, ohne welche das Naturprodukt aus der Liste entfernt werden würde.

Art. 9 *Festlegung des Selbstversorgungsgrades*

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer äussert sich kritisch zur Berechnungsmethode des Selbstversorgungsgrades. Die landwirtschaftlichen Organisationen und diverse andere Vernehmlassungsteilnehmer (Uniterre, SG, TG, UR, VD, NE, JU, GalloSuisse, AMS, SBV, SBLV, Mutterkuh Schweiz, SGPV, SGP, VSGP, AgorA, Uniterre, VITISWISS etc.) möchten keine Berücksichtigung des aktiven Veredelungsverkehrs in der Berechnung. Der Veredelungsverkehr sei keine Folge der mangelnden Verfügbarkeit der Rohstoffe, sondern eine Frage des Preises. Ebenso wird befürchtet, dass die Inlandproduktion ein *Opfer* des Exporterfolges der Lebensmittelindustrie wird.

Die Lebensmittelindustrie und andere Organisationen (fial, Migros, Nestlé, Handel Schweiz, PROMARCA, Emmi, Coop, economiesuisse etc.) äussern auch gewisse Bedenken gegenüber der Berechnungsmethode, unterstützen sie aber im Grossen und Ganzen. Der Einbezug des Verbrauchs für die Herstellung von Exportprodukten und des Veredelungsverkehrs wird als zwingend erachtet.

Art. 10 *Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» nach einer Änderung der Anhänge*

Gemäss Entwurf HASLV sollen Lebensmittel noch zwölf Monate nach Inkrafttreten einer Änderung mit verschärften Anforderungen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Die landwirtschaftlichen Organisationen (SBV, SBLV, LOBAG, AOP-IGP, VSGP, AgorA, Uniterre etc.) sind insofern einverstanden, als dass dieser Artikel nicht gilt, wenn es sich um eine befristete Erleichterung aufgrund einer temporären Mangelsituation handelt. Die Lebensmittelindustrie (fial, Unilever, Emmi, SFF, DSM, Biscosuisse, GastroSuisse, Emmi etc.) möchte eine Ausdehnung auf 24 Monate. So würden unnötige Anpassungen vermieden, wenn ein Naturprodukt häufig eine Schwelle des Selbstversorgungsgrades überschreitet.

Art. 11 *Übergangsbestimmungen*

Die landwirtschaftlichen Organisationen und die Konsumentenorganisationen (AMS, SBV, FRC, SKS, SBLV, SGPV, Suisseporcs etc.) sowie einige Kantone (TG, UR, NE, JU, GE) möchten diesen Artikel streichen, da bis zum Inkrafttreten der HASLV genügend Zeit für Anpassungen verbleibe. Die Lebensmittelindustrie (fial, Emmi, Coop, Migros, VMI, Biscosuisse, DSM etc.) sowie die Kantone AR, TG und GL begrüessen grösstenteils die vorgesehene Übergangsfrist von zwei Jahren, wünschen aber, dass Lebensmittel in der Übergangsfrist nach altem Recht hergestellt und verkauft werden dürfen. Ergänzend dazu sollen nach der Übergangsfrist die Lagerbestände aufgebraucht werden dürfen, um unsinnige Vernichtungsaktionen zu vermeiden.

Art. 12 *Inkrafttreten*

Das geplante Inkrafttreten vom 1. Januar 2017 ist für die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer (landwirtschaftliche Organisationen, Kantone etc.) nicht nachvollziehbar und inakzeptabel; die Verordnung soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Emmi und Handel Schweiz begrüessen explizit ein Inkrafttreten am 1. Januar 2017, während einzelne Vertreter der Lebensmittelindustrie (fial, Migros etc.) keine Stellung genommen haben. Coop und kf lehnen das vorgeschlagene Datum ab und möchten wie einige andere Vernehmlassungsteilnehmer (FRC, swisscofel etc.) ein synchrones Inkrafttreten und eine Harmonisierung der Vorschriften bzgl. Deklaration mit dem Lebensmittelrecht.

Anhänge

Die landwirtschaftlichen Organisationen unterstützen grundsätzlich die Publikation der Anhänge mit einzelnen produktspezifischen Anpassungen. Seitens der Kantone und der Lebensmittelindustrie (ZG, fial, Migros, Coop, Unilever etc.) wird verschiedentlich Korrekturbedarf signalisiert. Die Kantone (GR, TI etc.) fordern, dass die Vollständigkeit überprüft wird und die Kategorien mit dem Lebensmittelrecht abgeglichen werden. Diverse Organisationen (fial, Nestlé, Emmi, Unilever, IG DHS, SESK, VMI, DSM, economiesuisse, Biscosuisse, Handel Schweiz etc.) sowie einige andere Kantone (GL, TI, SH) möchten die Anhänge 1A und 2 zusammen- und in eine Positivliste überführen. Die Ausführlichkeit der Liste und die Aggregierungsgrade der Naturprodukte werden von diversen Vernehmlassungsteilnehmern kontrovers beurteilt.

2.3 Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse)

2.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer begrüßen die Einrichtung eines Systems für die Eintragung von GUB und GGA für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse; kein Teilnehmer ist dagegen. Mehrere Stellungnahmen (AIPPI, SGV etc.) sprechen sich auch für eine Parallelität zwischen dem System zur Eintragung von GUB und GGA für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse aus. Die meisten Kantone (AG, AR, BL, FR, GL, GR, NE, SH, SZ, TG, TI, ZG) und der VKCS wenden sich allerdings gegen Formulierungen im Verordnungsentwurf und im erläuternden Bericht, die für die beiden Eintragungssysteme eine ähnliche Vollzugsdelegation an die Kantone nahelegen könnten. Andere Vernehmlassungsteilnehmer (economiesuisse, FH, FDP, CVP) sind der Auffassung, dass die Prinzipien der landwirtschaftlichen GUB und GGA nicht auf industrielle Produkte anwendbar sind und der Verordnungsentwurf entsprechend angepasst werden muss.

Das Centre Patronal regt an, vor der Ausarbeitung der entsprechenden schweizerischen Verordnung das einschlägige Gesetzgebungsverfahren der EU abzuwarten. Dabei wird von der Feststellung ausgegangen, dass bis zum Inkrafttreten der Swissness-Revision am 1. Januar 2017 genügend Zeit für eine Harmonisierung der Eintragungssysteme zwischen der EU und der Schweiz bleibe. Für AIPPI wird nach dem Inkrafttreten der diesbezüglichen EU-Gesetzgebung zweifellos eine weitere Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung erforderlich sein.

2.3.2 Erläuterungen der einzelnen Artikel

Art. 1 *Gegenstand*

Zu diesem Artikel sind im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung keine Bemerkungen eingegangen.

Art. 2 *Begriffsbestimmungen*

Einige Vernehmlassungsteilnehmer (VKCS, AG, GR, SZ, TG) sind der Meinung, die Definition des Begriffs «geografische Angabe» in Buchstabe b sollte nach dem Vorbild der Definition der GGA in der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse durch die Worte «das in einem begrenzten geografischen Gebiet erzeugt, verarbeitet oder veredelt wurde» ergänzt werden.

Art. 3 *Gleich lautende Bezeichnungen*

Für zwei Vernehmlassungsteilnehmer (VKCS und TI) ist der Begriff «konkrete Bedingungen» in Absatz 2 nicht klar genug.

Art. 4 *Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs*

Vier Vernehmlassungsteilnehmer (economiesuisse, FH, FDP, TVS) schlagen vor, den Begriff «Gruppierung von Produzenten» durch «Branchenverband» zu ersetzen. Der Unterschied bei den Repräsentativitätskriterien zwischen Artikel 52n Absatz 2 MSchV und Artikel 4 dieses Verordnungsentwurfs wird von vier Verbänden als potenziell problematisch angesehen (economiesuisse, FH, FDP und TVS), während zwei andere Verbände (SGV und VSB) verlangen, dass die beiden Bedingungen in Absatz 2 alternativ statt kumulativ erfüllt sein müssen.

Ein Verband (VSP) wirft die Frage auf, mit welchen Mitteln die Einhaltung des Kriteriums von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a nachgewiesen werden kann.

Art. 5 *Inhalt des Eintragungsgesuchs*

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (J. Simon) ist der Auffassung, dass von der gesuchstellenden Gruppierung auch Belege verlangt werden müssen, dass es sich nicht um eine Gattungsbezeichnung handelt (Absatz 2).

Art. 6 *Pflichtenheft*

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer (FH, economiesuisse, FDP) betonen, dass im Falle einer Bezeichnung, die durch eine Verordnung nach Artikel 50 Absatz 2 MSchG definiert würde und anschliessend Gegenstand eines Eintragungsgesuchs nach diesem Verordnungsentwurf wäre, das Pflichtenheft aus den in der Verordnung nach Artikel 50 Absatz 2 MSchG festgelegten Anforderungen bestehen sollte.

Art. 7 *Stellungnahmen*

Die meisten Kantone (AG, AR, BL, FR, GL, GR, NE, SH, SZ, TG, TI, ZG) und der VKCS sind gegen einen Verweis auf die «betroffenen kantonalen Behörden» im Verordnungsentwurf.

Art. 8 *Prüfung, Entscheid und Veröffentlichung*

Zu diesem Artikel sind im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung keine Bemerkungen eingegangen.

Art. 9 *Einsprache gegen einen Entscheid zu einem Eintragungsgesuch*

Vier Kantone (GR, SZ, TG, TI) und der VKCS verlangen eine Präzisierung des Einspracherechts der Kantone. Zwei Vernehmlassungsteilnehmer (TI und VKCS) verlangen die Aufnahme einer Definition des Begriffs «Gattungsbezeichnung» in Absatz 3.

Art. 10 *Gesuche um Änderung des Pflichtenhefts*

Zu diesem Artikel sind im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung keine Bemerkungen eingegangen.

Art. 11 *Eintragung in das Register*

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer (TI und VKCS) wünschen eine Präzisierung in Bezug auf den freien öffentlichen Zugang zum Register, ähnlich wie in Artikel 13 Absatz 3 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Ein Kanton (ZH) möchte klarstellen, dass Änderungen nach Absatz 6 dem IGE elektronisch eingereicht werden können.

Art. 12 *Dauer der Eintragung*

Zu diesem Artikel sind im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung keine Bemerkungen eingegangen.

Art. 13 *Löschung*

Die meisten Kantone (AG, AR, BL, FR, GL, GR, NE, SH, SZ, TG, TI, ZG) und der VKCS sind gegen einen Verweis auf die «betroffenen kantonalen Behörden» im Verordnungsentwurf.

Art. 14 *Gebühren*

Die meisten Kantone (AG, AR, BL, FR, GL, GR, NE, SH, SZ, TG, TI, ZG) und der VKCS sind gegen einen Verweis auf die «betroffenen kantonalen Behörden» im Verordnungsentwurf. Drei Verbände (economiesuisse, FH und TVS) sind der Auffassung, dass die Zertifizierungsanforderung unverhältnismässig und nicht auf industrielle Produkte anwendbar sei.

Art. 15 *Bezeichnung und Tätigkeit der Zertifizierungsstelle*

Die meisten Kantone (AG, AR, BL, FR, GL, GR, NE, SH, SZ, TG, TI, ZG) und der VKCS sind gegen einen Verweis auf die «betroffenen kantonalen Behörden» im Verordnungsentwurf. Drei Verbände (economiesuisse, FH und TVS) sind der Auffassung, dass die Zertifizierungsanforderung unverhältnismässig und nicht auf industrielle Produkte anwendbar ist.

Art. 16 *Kontrollmodalitäten*

Eine Mehrheit der an der Vernehmlassung mitwirkenden Kantone (AG, AR, GL, GR, SH, SZ, TG, TI, ZG) und der VKCS sprechen sich für eine geringere Kontrollhäufigkeit in Bezug auf die Endproduzenten aus, indem diese wie bei den an den übrigen Produktionsschritten beteiligten Produzenten auf vier Jahre festgelegt wird. In den gleichen Stellungnahmen wird die Meinung vertreten, dass eine auf einer Risikobeurteilung basierende Kontrollhäufigkeit wirksamer wäre.

Art. 17 *Rückverfolgbarkeitszeichen*

Die FH äussert Zweifel am Nutzen eines Rückverfolgbarkeitszeichens und wünscht, dass für den Uhrenbereich das auf der Grundlage von Artikel 53 MSchV bereits bestehende Produzentenkennezeichen (SIP) einem Rückverfolgbarkeitszeichen im Sinne dieses Artikels gleichgestellt werden kann.

Art. 18 *Kontrolle ausländischer Bezeichnungen*

Zu diesem Artikel sind im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung keine Bemerkungen eingegangen.

Art. 19 *Schutzumfang*

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (D. Kraus) regt an, eine Bestimmung hinzuzufügen, um die Fälle der Verwendung einer falschen oder irreführenden Bezeichnung für die Aus- oder Durchfuhr von Waren ausdrücklich abzudecken.

Art. 20 *Gebrauch der Vermerke GUB und GGA oder ähnlicher Vermerke*

Die FH wünscht, dass dieser Gebrauch für fakultativ statt obligatorisch erklärt wird.

Art. 21 *Übergangsfristen für die Verwendung geschützter Bezeichnungen*

Zu diesem Artikel sind im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung keine Bemerkungen eingegangen.

Art. 22 *Inkrafttreten*

Zu diesem Artikel sind im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung keine Bemerkungen eingegangen.

2.4 Verordnung über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (WSchV)

2.4.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kantone AR, JU, OW, UR und ZH sowie AMS, AOP-IGP, CH Pärke, Cc-Ti-AITI, CVP, BVSZ, FER, GalloSuisse, IPG, LBV, Mutterkuh Schweiz, Proviande, SAB, SBV, SGP, SMP, SOB, Suisseporcs, SCM, SZV, VSGP, VTL und ZBV begrüssen Erlass und Inhalt der WSchV ausdrücklich. Die überwiegende Mehrheit dieser Vernehmlassungsteilnehmer hat zum unterbreiteten Entwurf keine Bemerkungen.

Für SFF und swisscofel besteht Klärungsbedarf, ob die Swissness-Vorgaben sinngemäss auch für die Verwendung von kantonalen, regionalen und kommunalen Hoheitszeichen zur Anwendung gelangen.

Im Zusammenhang mit dem nach Artikel 35 WSchG eingeräumten Weiterbenützungrecht macht Victorinox einige Ausführungen in Bezug auf die Möglichkeit, eine Marke mit dem Schweizerwappen registrieren zu lassen, wenn ein Unternehmen gestützt auf dieses Weiterbenützungrecht dazu berechtigt ist. Victorinox vertritt die Meinung, dass im Rahmen dieses Weiterbenützungrechts jederzeit ein Zeichen als Marke hinterlegt und auf neue Warenkategorien ausgedehnt werden könne. Diese Möglichkeit sei nicht nur während der Zweijahresfrist gegeben. Aufgrund der Annahme, dass dieses Registrierungsrecht unbestritten ist, sei keine besondere Verordnungsbestimmung nötig. Andernfalls müsse dies durch eine entsprechende Bestimmung in der Verordnung festgehalten werden.

2.4.2 Erläuterungen der einzelnen Artikel

Art. 3 *Inhalt des Verzeichnisses der geschützten öffentlichen Zeichen*

Der Kanton TI regt an, die französische Übersetzung von Artikel 3 nochmals zu überprüfen.

Der Kanton ZH ist der Meinung, dass die vorgeschlagene Regelung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a nicht berücksichtige, dass Wappen in der Heraldik durch die Beschreibung in Worten, die

sogenannte Blasonierung, festgelegt werden. Deshalb sei nicht eine einzige Darstellung richtig, sondern es seien Varianten möglich, solange sie der Blasonierung entsprechen. Er schlägt deshalb vor, die Bestimmung entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel 3 Absatz 2 vermerkt der Kanton AG, dass eine gültige Beschreibung von Wappen (Blasonierung) noch weitere Angaben enthalte, nämlich eine Aufzählung aller Elemente, deren Farben und Stellung im Schild. Nicht die Wiedergabe des Zeichens, sondern seine Beschreibung mache die Verbindlichkeit eines Wappens aus. Er hält es deshalb für angezeigt, im Verzeichnis, soweit vorhanden, die vollständige Wappenbeschreibung eines Zeichens aufzuführen.

Art. 5 *Hilfeleistung der Eidgenössischen Zollverwaltung*

Für FH und D. Kraus ist nicht klar, ob mit der vorgeschlagenen Formulierung auch die Durchfuhr von Waren erfasst wird. Nach Meinung der FH sollte man sich an die Formulierung von Artikel 72 MSchG halten, damit klar sei, dass auch die Durchfuhr von Waren erfasst werde. D. Kraus schlägt eine neue Bestimmung vor, die sich an Artikel 13 MSchG orientiert.

Art. 9 *Inkrafttreten*

LEBeO verlangt, dass das Swissness-Ausführungsrecht nicht erst am 1. Januar 2017, sondern bereits am 1. Januar 2016 in Kraft treten und die neuen Bestimmungen der WSchV schon für Produkte gelten sollte, die ab 2018 hergestellt werden.

IV. Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse öffentlich zugänglich.

Die vollständigen Stellungnahmen können beim IGE eingesehen werden.

Der vorliegende Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse wird den Medien verfügbar gemacht. Ausserdem erfolgt eine allgemein zugängliche Veröffentlichung des Ergebnisberichts in elektronischer Form durch die Bundeskanzlei. Das IGE informiert die Vernehmlassungsteilnehmer über die Veröffentlichung unter Hinweis auf die elektronische Bezugsquelle bei der Bundeskanzlei.

Anhang 1 Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer

Acsi	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau
AgorA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture
AGRIDEA	Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums Association suisse pour le développement de l'agriculture et de l'espace urbain Sviluppo dell'agricoltura e delle aree rurali
AgriGenève	AgriGenève
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
AIPPI	Schweizerische Vereinigung zum Schutz des geistigen Eigentums (AIPPI Schweiz) Association Internationale pour la Protection de la Propriété Intellectuelle (AIPPI Switzerland)
Alpinavera	Trägerverein alpinavera
AMS	Agro-Marketing Schweiz Agro-Marketing Suisse
AOP-IGP	Schweizerische Vereinigung zur Förderung der AOP-IGP Association suisse des AOP-IGP
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
ASFCMP	Association suisse des fabricants et commerçants de métaux précieux
ASVEI SVSW ASVEI	Association suisse des vigneron-encaveurs indépendants Schweizerische Vereinigung der selbsteinkellernden Weinbauern Associazione svizzera viticoltori vinificatori
BBK	Bernisch bäuerliches Komitee
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
Bio Suisse	Vereinigung schweizerischer biologischer Landbau-Organisationen Fédération des entreprises agricoles biologiques suisses
Biscosuisse	Schweizerischer Verband der Backwaren- und Zuckerwaren-Industrie Association suisse des industries de biscuits et de confiserie
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
BOB OSB	Branchenorganisation Butter GmbH (BO Butter) Organisation sectorielle pour le beurre (OS Beurre)

BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
BSM IPL	Branchenorganisation Schweizer Milchpulver Interprofession Poudre de Lait Suisse
BVSZ	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz
BZS	Bäuerliches Zentrum Schweiz
CAJB	Chambre d'agriculture du Jura bernois
CCIG	Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève
Cc-Ti AITI	Camera di commercio, dell'industria, dell'artigianato e dei servizi del cantone Ticino Associazione industrie ticinesi
Centre Patronal	Centre Patronal
CH Pärke	Netzwerk Schweizer Pärke Réseau des parcs suisses
Champignons Suisses	Verband Schweizer Pilzproduzenten VSP
Chocosuisse	Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten Fédération des fabricants suisses de chocolat Federazione dei fabbricanti svizzeri di cioccolato
Chrono	Chrono AG
CiT	Commission intercantonale « Marques régionales des spécialités du terroir »
CJA	Chambre jurassienne d'agriculture
CNAV	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture
Coop	Coop, Hauptsitz Basel
CVP PDC PPD	Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico
D. Kraus	Kraus.pro, legal and public affairs
Denner	Denner AG
Diät Vereinigung	Vereinigung Schweizerische Hersteller von Diät- und Spezialnahrungen Association des fabricants suisses d'aliments diététiques et spéciaux
DOMACO	Dr. med. Aufdermaur AG
DSM FMS	Dachverband Schweizer Müller Fédération des meuniers suisses

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation
Edox	Montres Edox & Vista SA
Emmi	Emmi Schweiz AG
EPS PSE	EPS Verband Schweiz Association PSE suisse
F. Constant	Frederique Constant AG
FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FH	Fédération de l'industrie horlogère suisse Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie
fial	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien Fédération des Industries Alimentaires Suisses
FL	Büro für Aussenwirtschaft des Fürstentum Lichtensteins Wilfried Pircher
Fossil	Fossil Group Europe GmbH
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
FRC	Fédération romande des consommateurs
FSV	Fédération suisse des vigneron
GalloSuisse	Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten Association des producteurs d'œufs suisses
GastroSuisse	Verband für Hotellerie und Restauration Fédération de l'hôtellerie et de la restauration
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
Gensetter	Gensetter Topfpflanzen AG
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
Grenzbauern Elsass	Interessengemeinschaft der Schweizer Grenzbauern zum Elsass
GVZ	Gemüseproduzenten-Vereinigung des Kantons Zürich

Haco	Haco AG
Handel Schweiz Commerce Suisse	Handel Schweiz Commerce Suisse
IG	IG Erhalt des Gemüse- und Beerenanbaus in der Region Basel
IG DHS CI CDS	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz Communauté d'intérêt du commerce de détail suisse
IG Dinkel	IG Dinkel Inforama
IG Regio	IG Regionalprodukte
IG Swiss Made	Interessengemeinschaft «IG Swiss Made»
IHZ	Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz
IPG	Interprofession du Gruyère
IP-Suisse	Schweizerische Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen Association Suisse des paysannes et paysans pratiquant la production intégrée
J. Simon	Prof. Dr. Jürg Simon c/o Lenz & Staehelin
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura
Kambly	Kambly SA Spécialités de Biscuits Suisses
kf	Konsumentenforum
KMU-Forum Forum PME	KMU-Forum Forum PME
KV Schweiz SEC Suisse SIC Svizzera	Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio
L&M	L&M Limited (Luminox Group)
LBV	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
LEBeO	Ländliche Entwicklung Berner Oberland
LES	Licensing executives society (LES) Schweiz
LIGNUM	Holzwirtschaft Schweiz Economie suisse du bois
LOBAG	Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete Berner Oberland

LRG	Laiteries Réunies Genève
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
M. Streuli-Youssef	Dr. Magda Streuli-Youssef
Migros	Migros-Genossenschafts-Bund Fédération des coopératives Migros Federazione delle cooperative Migros
Mondaine	Mondaine Watch Ltd.
Mutterkuh Vache mère	Mutterkuh Schweiz Vache mère Suisse
myStromer	myStromer AG
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
Nestlé	Nestlé Suisse S.A.
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
OIC IZS OIC	Organisme Intercantonal de Certification Sàrl Interkantonale Zertifizierungsstelle Organismo intercantonale di certificazione
Onsa	Montres Onsa AG
Oris	Oris SA
Oswald	Oswald Nahrungsmittel GmbH
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
PROMARCA	Schweizerischer Markenartikelverband Union suisse de l'article de marque
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
Proviande	Proviande
Rathgeb-bio	Rathgeb's Bioprodukte
réserve suisse genossenschaft	réserve suisse genossenschaft
Ronda	RONDA AG
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna
SAV UPS	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse

USI	Unione svizzera degli imprenditori
SBC	Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband
BCS	Association suisse des patrons boulangers-confiseurs
PCS	Associazione svizzera mastri panettieri-confettieri
SBI	Schweizerische Brotinformation
ISP	Information suisse sur le pain
ISP	Informazione svizzera sul pane
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
USPF	Union suisse des paysannes et des femmes rurales
SBV	Schweizer Bauernverband
USP	Union suisse des paysans
USC	Unione svizzera dei contadini
SCM	Switzerland Cheese Marketing AG
Schweizer Brauerei ASB	Schweizer Brauerei-Verband Association suisse des brasseries Associazione svizzera delle birrerie
SESK	Verband der Schweizerischen Schmelzkäseindustrie Association de l'industrie suisse de fromage fondu
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband
UPSV	Union Professionnelle Suisse de la Viande
UPSC	Unione Professionale Svizzera della Carne
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera
S-GE	Switzerland Global Enterprise (S-GE) (=Osec Business Network Switzerland)
SGP	Schweizer Geflügelproduzenten
ASPV	Association Suisse des Producteurs de Volaille
SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband
FSPC	Fédération suisse des producteurs de céréales Federazione svizzera dei produttori di cereali
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri

SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
SHBV	Schaffhauser Bauernverband
SHV	Schweizerischer Hefeverband Union suisse de la levure
SIHK	Schweizer Industrie- und Handelskammer
CCIS	Chambres de Commerce et d'Industrie Suisses
CCIS	Camere di Commercio e dell'Industria della Svizzera
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SKW	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband Association suisse des cosmétiques et des détergents
SMP	Schweizerische Milchproduzenten
PSL	Producteurs Suisses de Lait
PSL	Produttori svizzeri di latte
SMS	Verband Schweizerischer Mineralquellen und Soft Drink-Produzenten Association suisse des sources d'eaux minérales et de producteurs de soft drinks
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
SOBV	Solothurnischer Bauernverband
SOV	Schweizer Obstverband Fruit-Union Suisse Associazione Svizzera Frutta
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PSS	Parti socialiste suisse
PSS	Partito socialista svizzero
SRF	Swiss Retail Federation
SSV	Schweizerischer Spirituosen Verband
FSS	Fédération suisse des spiritueux
FSL	Federazione svizzera dei liquoristi
Städteverband UVS	Schweizerischer Städteverband Union des Villes Suisses Unione delle città svizzere
Suisseporcs	Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union Démocratique du Centre
UDC	Unione Democratica di Centro

SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter
ASM	Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire
SVZ	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer
FSB	Fédération Suisse des Betteraviers
Swiss Beef	Swiss Beef.ch
Swiss Engineering STV	Swiss Engineering STV
Swiss granum	Swiss granum
swisscofel	Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels Association Suisse du Commerce Fruits, Légumes et Pommes de terre
Swissmem	Swissmem
swisspatat	Swisspatat
Swisspor	Swisspor AG
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
SZU	Schweizer Zucker AG
SUS	Sucre Suisse SA
SZV	Schweizerischer Schafzuchtverband
FSEO	Fédération suisse d'élevage ovin
FSAO	Federazione svizzera d'allevamento ovino
TCS	Touring Club Schweiz Touring Club Suisse Touring Club Svizzera
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
Tick Tack	Tick Tack AG
TVS	Textilverband Schweiz
Unilever	Unilever Schweiz GmbH
Uniterre	Uniterre
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri
VBF	Verband Bündner Fleischfabrikanten
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
VELEDES	Schweizerischer Verband der Lebensmittel-Detaillisten Association suisse des détaillants en alimentation Associazione svizzera di dettaglianti in alimentari

VESPA ACBSE	Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälte Association des conseils en brevets suisses et européens de profession libérale
VHK	Verband der Hersteller von Bäckerei- und Konditoreihalbfabrikaten Union des fabricants de demi-produits de boulangerie et pâtisserie
Victorinox	Victorinox AG
VIPS ACBIS	Verband der Industriepatentanwälte in der Schweiz Association des Conseils en Brevet dans l'Industrie Suisse
VITISWISS	Schweizerischer Verband für die nachhaltige Produktion im Weinbau Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable Federazione svizzera per la produzione ecologica in viticoltura
VKCS ACCS	Verband der Kantonschemiker Association des chimistes cantonaux de Suisse
VKGS ACCCS	Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz Association des centres collecteurs collectifs de céréales de Suisse
VKMB	Kleinbauern-Vereinigung
VMI	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie Association de l'Industrie Laitière Suisse
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
VSB	Verband Schweizer Bettwaren Association suisse des manufactures de literie Associazione svizzera dei produttori di articoli da letto
VSGF	Vereinigung des Schweizer Getreide- und Futtermittelhandels Association suisse du commerce de céréales et matières fourragères
VSGP UMS	Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten Union maraîchère suisse
VSKP USPPT	Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten Union suisse des producteurs de pommes de terre
VSKT ASVC	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte Association suisse des vétérinaires cantonaux
VSLF USVP	Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie Union suisse de l'industrie des vernis et peintures
VSP ASCPI	Verband Schweizerischer Patentanwälte (VSP und FICPI) Association Suisse des Conseils en Propriété Industrielle

ASPTA	Association of the Swiss Patent and Trademark Attorneys
VSR	Verein Schweizer Rapsöl Association «Huile de colza suisse»
VSW ASCV	Vereinigung Schweizer Weinhandel Association Suisse du Commerce des Vins
VTL	Verband Thurgauer Landwirtschaft
Wenger	Wenger Watch SA
ZBB	Zentralschweizer Bauernbund
ZBV	Zuger Bauernverband
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich

Anhang 2 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer mit Abkürzungen

AgriGenève	AgriGenève
Agro-Marketing Schweiz Agro-Marketing Suisse	AMS
Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	AgorA
Association suisse des fabricants et commerçants de métaux précieux	ASFCMP
Association suisse des vigneron-encaveurs indépendants Schweizerische Vereinigung der selbsteinkellernden Weinbauern Associazione svizzera viticoltori vinificatori	ASVEI
Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana	Acsi
Bäuerliches Zentrum Schweiz	BZS
Bauernvereinigung des Kantons Schwyz	BVSZ
Bernisch bäuerliches Komitee	BBK
Schweizerischer Verband der Backwaren- und Zuckerwaren-Industrie Association suisse des industries de biscuits et de confiserie	Biscosuisse
Branchenorganisation Butter GmbH (BO Butter) Organisation sectorielle pour le beurre (OS Beurre)	BOB OSB
Branchenorganisation Schweizer Milchpulver Interprofession Poudre de Lait Suisse	BSM IPL
Büro für Aussenwirtschaft des Fürstentum Lichtensteins Wilfried Pircher	FL

Camera di commercio, dell'industria, dell'artigianato e dei servizi del cantone Ticino Associazione industrie ticinesi	Cc-Ti AITI
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
Centre Patronal	Centre Patronal
Chambre d'agriculture du Jura bernois	CAJB
Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève	CCIG
Chambre jurassienne d'agriculture	CJA
Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture	CNAV
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico	CVP PDC PPD
Chrono AG	Chrono
Commission intercantonale « Marques régionales des spécialités du terroir »	CiT
Coop, Basel Hauptsitz	Coop
Dachverband Schweizer Müller Fédération des meuniers suisses	DSM FMS
Denner AG	Denner
Dr. Magda Streuli-Youssef	M. Streuli-Youssef
Dr. med. Aufdermaur AG	DOMACO
Emmi Schweiz AG	Emmi
EPS Verband Schweiz Association PSE suisse	EPS PSE
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali	FDP PLR PLR

Fédération de l'industrie horlogère suisse Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie	FH
Fédération des Entreprises Romandes	FER
Fédération romande des consommateurs	FRC
Fédération suisse des vignerons	FSV
Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien Fédération des Industries Alimentaires Suisses	fial
Fossil Group Europe GmbH	Fossil
Frederique Constant AG	F. Constant
Verband für Hotellerie und Restauration Fédération de l'hôtellerie et de la restauration	GastroSuisse
Gemüseproduzenten-Vereinigung des Kantons Zürich	GVZ
Gensetter Topfpflanzen AG	Gensetter
Haco AG	Haco
Handel Schweiz Commerce Suisse	Handel Schweiz Commerce Suisse
Holzwirtschaft Schweiz Economie suisse du bois	LIGNUM
IG Dinkel Inforama	IG Dinkel
IG Erhalt des Gemüse- und Beerenanbaus in der Region Basel	IG
IG Regionalprodukte	IG Regio
Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz	IHZ
Interessengemeinschaft «IG Swiss Made»	IG Swiss Made
Interessengemeinschaft der Schweizer Grenzbauern zum Elsass	Grenzbauern Elsass
Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz Communauté d'intérêt du commerce de détail suisse	IG DHS CI CDS
Interprofession du Gruyère	IPG
Kambly SA Spécialités de Biscuits Suisses	Kambly
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	KV Schweiz SEC Suisse SIC Svizzera

Kleinbauern-Vereinigung	VKMB
KMU-Forum Forum PME	KMU-Forum Forum PME
Konsumentenforum	kf
Kraus.pro, legal and public affairs	D. Kraus
L&M Limited (Luminox Group)	L&M
Laiteries Réunies Genève	LRG
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
Ländliche Entwicklung Berner Oberland	LEBeO
Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete Berner Oberland	LOBAG
Licensing executives society (LES) Schweiz	LES
Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	LBV
Migros-Genossenschafts-Bund Fédération des coopératives Migros Federazione delle cooperative Migros	Migros
Mondaine Watch Ltd.	Mondaine
Montres Edox & Vista SA	Edox
Montres Onsa AG	Onsa
Mutterkuh Schweiz Vache mère Suisse	Mutterkuh Vache mère
myStromer AG	myStromer
Nestlé Suisse S.A.	Nestlé
Netzwerk Schweizer Pärke Réseau des parcs suisses	CH Pärke
Organisme Intercantonal de Certification Sàrl Interkantonale Zertifizierungsstelle Organismo intercantonale di certificazione	OIC IZS OIC
Oris SA	Oris
Oswald Nahrungsmittel GmbH	Oswald
Prof. Dr. Jürg Simon c/o Lenz & Staehelin	J. Simon
Schweizerischer Markenartikelverband	PROMARCA

Union suisse de l'article de marque	
Prométerre, Association vaudoise de promotion des métiers de la terre	Prométerre
Proviande	Proviande
Rathgeb's Bioprodukte	Rathgeb-bio
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL
réservesuisse genossenschaft	réservesuisse genossenschaft
RONDA AG	Ronda
Schaffhauser Bauernverband	SHBV
Schweizer Bauernverband	SBV
Union suisse des paysans	USP
Unione svizzera dei contadini	USC
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
Union syndicale suisse	USS
Unione sindacale svizzera	USS
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter	SVR
Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire	ASM
Schweizerische Vereinigung zum Schutz des geistigen Eigentums (AIPPI Schweiz)	AIPPI
Association Internationale pour la Protection de la Propriété Intellectuelle (AIPPI Switzerland)	
Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums	AGRIDEA
Association suisse pour le développement de l'agriculture et de l'espace urbain	
Sviluppo dell'agricoltura e delle aree rurali	
Schweizer Brauerei-Verband	Schweizer Brauerei ASB
Association suisse des brasseries	
Associazione svizzera delle birrerie	
Schweizer Fleisch-Fachverband	SFF
Union Professionnelle Suisse de la Viande	UPSV
Unione Professionale Svizzera della Carne	UPSC
Schweizer Geflügelproduzenten	SGP
Association Suisse des Producteurs de Volaille	ASPV

Schweizer Industrie- und Handelskammer Chambres de Commerce et d'Industrie Suisses Camere di Commercio e dell'Industria della Svizzera	SIHK CCIS CCIS
Schweizer Obstverband Fruit-Union Suisse Associazione Svizzera Frutta	SOV
Schweizer Zucker AG Sucre Suisse SA	SZU SUS
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna	SAB
Schweizerische Brotinformation Information suisse sur le pain Informazione svizzera sul pane	SBI ISP ISP
Schweizerische Milchproduzenten Producteurs Suisses de Lait Produttori svizzeri di latte	SMP PSL PSL
Schweizerische Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen Association Suisse des paysannes et paysans pratiquant la production intégrée	IP-Suisse
Schweizerische Vereinigung zur Förderung der AOP-IGP Association suisse des AOP-IGP	AOP-IGP
Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro	SVP UDC UDC
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	SAV UPS USI
Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband Union suisse des paysannes et des femmes rurales	SBLV USPF
Schweizerischer Getreideproduzentenverband Fédération suisse des producteurs de céréales Federazione svizzera dei produttori di cereali	SGPV FSPC
Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers	SGV USAM

Unione svizzera delle arti e mestieri	USAM
Schweizerischer Hefeverband Union suisse de la levure	SHV
Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband Association suisse des patrons boulangers-confiseurs Associazione svizzera mastri panettieri-confettieri	SBC BCS PCS
Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband Association suisse des cosmétiques et des détergents	SKW
Schweizerischer Schafzuchtverband Fédération suisse d'élevage ovin Federazione svizzera d'allevamento ovino	SZV FSEO FSAO
Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband	Suisseporcs
Schweizerischer Spirituosen Verband Fédération suisse des spiritueux Federazione svizzera dei liquoristi	SSV FSS FSL
Schweizerischer Städteverband Union des Villes Suisses Unione delle città svizzere	Städteverband UVS
Schweizerischer Verband für die nachhaltige Produktion im Weinbau Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable Federazione svizzera per la produzione ecologica in viticoltura	VITISWISS
Schweizerischer Verband der Lebensmittel-Detaillisten Association suisse des détaillants en alimentation Associazione svizzera di dettaglianti in alimentari	VELEDES
Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer Fédération Suisse des Betteraviers	SVZ FSB
Solothurnischer Bauernverband	SOBV
Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero	SPS PSS PSS
Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU

Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS
Swiss Beef.ch	Swiss Beef
Swiss Engineering STV	Swiss Engineering STV
Swiss granum	Swiss granum
Swiss Retail Federation	SRF
Swissmem	Swissmem
Swisspatat	swisspatat
Swisspor AG	Swisspor
Switzerland Cheese Marketing AG	SCM
Switzerland Global Enterprise (S-GE) (=Osec Business Network Switzerland)	S-GE
Textilverband Schweiz	TVS
Tick Tack AG	Tick Tack
Touring Club Schweiz Touring Club Suisse Touring Club Svizzera	TCS
Trägerverein alpinavera	Alpinavera
Unilever Schweiz GmbH	Unilever
Uniterre	Uniterre
Verband Bündner Fleischfabrikanten	VBF

Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälte Association des conseils en brevets suisses et européens de profession libérale	VESPA ACBSE
Verband der Hersteller von Bäckerei- und Konditoreihalfabrikaten Union des fabricants de demi-produits de boulangerie et pâtisserie	VHK
Verband der Industriepatentanwälte in der Schweiz Association des Conseils en Brevet dans l'Industrie Suisse	VIPS ACBIS
Verband der Kantonschemiker Association des chimistes cantonaux de Suisse	VKCS ACCS
Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	economiesuisse
Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie Union suisse de l'industrie des vernis et peintures	VSLF USVP
Verband der Schweizerischen Schmelzkäseindustrie Association de l'industrie suisse de fromage fondu	SESK
Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels Association Suisse du Commerce Fruits, Légumes et Pommes de terre	swisscofel
Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz Association des centres collecteurs collectifs de céréales de Suisse	VKGS ACCCS
Verband Schweizer Bettwaren Association suisse des manufactures de literie Associazione svizzera dei produttori di articoli da letto	VSF
Verband Schweizer Pilzproduzenten VSP	Champignons Suisses
Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten Fédération des fabricants suisses de chocolat Federazione dei fabbricanti svizzeri di cioccolato	Chocosuisse
Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten Union maraîchère suisse	VSGP UMS
Verband Schweizerischer Mineralquellen und Soft Drink-Produzenten Association suisse des sources d'eaux minérales et de producteurs de soft drinks	SMS
Verband Schweizerischer Patentanwälte (VSP und FICPI) Association Suisse des Conseils en Propriété Industrielle	VSP ASCPI

Association of the Swiss Patent and Trademark Attorneys	ASPTA
Verband Thurgauer Landwirtschaft	VTL
Verein Schweizer Rapsöl Association «Huile de colza suisse»	VSR
Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten Association des producteurs d'œufs suisses	GalloSuisse
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte Association suisse des vétérinaires cantonaux	VSKT ASVC
Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie Association de l'Industrie Laitière Suisse	VMI
Vereinigung des Schweizer Getreide- und Futtermittelhandels Association suisse du commerce de céréales et matières fourragères	VSGF
Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten Union suisse des producteurs de pommes de terre	VSKP USPPT
Vereinigung Schweizer Weinhandel Association Suisse du Commerce des Vins	VSW ASCV
Vereinigung Schweizerische Hersteller von Diät- und Spezialnahrungen Association des fabricants suisses d'aliments diététiques et spéciaux	Diät Vereinigung
Vereinigung schweizerischer biologischer Landbau-Organisationen Fédération des entreprises agricoles biologiques suisses	Bio Suisse
Victorinox AG	Victorinox
Wenger Watch SA	Wenger
Zentralschweizer Bauernbund	ZBB
Zuger Bauernverband	ZBV